

L. O. Weigel in Leipzig.

1734. Arago, F., Oeuvres complètes publiées par J.-A. Barral. Tom. VII.: Notices scientifiques. IV. gr. 8. Geh. * 2,50

Winkelmann & Söhne in Berlin.

1735. Lichtenstein, H., u. E. Winckler, die veredelte Hühnerzucht. 2. Hft. gr. Fol. 2 1/2,50

H. Winter in Leipzig.

1736. Krug, F. W., Zehn Jahre aus meinem Leben od. meine Bemühungen u. Erfahrungen im Studenten-, Candidaten- u. Hauslehrerstande. 1. Thl. gr. 8. Elberfeld 1857. Geh. * 1,50

v. Zabern in Mainz.

1737. Wittich, A. v., Plan der Umgegend v. Mainz. Lith. Imp.-Fol. * 1 1/2,50; auf Leinw. u. in Ktvi * 1,50 24 N^o

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Verkauf unzüchtiger Schriften in Preußen.

Der §. 151. des Preuß. Strafgesetzbuchs lautet:

„Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt oder anschlügt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.“

Ein auf Grund dieses Paragraphen von der Staatsanwaltschaft angestellter Proceß scheint uns von besonderer Wichtigkeit, da er durch alle drei Instanzen geführt wurde und die Entscheidung des Obertribunals feststellt, wie weit der Sortimentler für die von ihm verkauften Schriften verantwortlich ist. Wir benutzen deshalb die uns ertheilte Erlaubniß, den Rechtsfall actenmäßig zu veröffentlichen.

Der Sortimentsbuchhändler N. N. in N. zeigte öffentlich an und verkaufte: „Das wieder aufgefundenen Zauberbuch Alberti Parvi, das ist das überaus köstliche Schatzkästlein der wunderbarsten Geheimkünste, die wahrhaftige Fundgrube für Anhänger der Sympathie.“

Dies Buch erschien 1850 in London und wird jetzt von einer Hamburger Handlung debittirt; ein Verbot (wenigstens in Preußen) war nicht erfolgt.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen den Sortimentler die Anklage wegen Verkaufs unzüchtiger Schriften, und begründete dieselbe durch Auszüge aus dem genannten Buche.

Der Angeklagte läugnete, den Inhalt des Buches gekannt zu haben, und das Stadtgericht sprach ihn demgemäß frei. Aus den Entscheidungsgründen heben wir Folgendes hervor:

„Die Staatsanwaltschaft hat zwar auszuführen gesucht, daß die Vermuthung dafür spreche, daß der Buchhändler den Inhalt der von ihm verkauften Bücher kenne. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig. Es ist unmöglich, daß der Sortimentler jedes Buch, welches er verkauft, vorher durchliest. Der Beweis der Kenntniß des Inhalts einer Schrift muß daher, wo es darauf ankommt, dem Buchhändler geführt werden. Im vorliegenden Falle ist durch den Leipziger Bücher-Katalog vom Jahre 1850, in welchem das qu. Buch bereits aufgeführt steht, erwiesen, daß dasselbe seit sechs Jahren schon sich im Buchhandel befindet, es ist nicht erwiesen, daß dasselbe inzwischen verboten worden, der Titel des Buches ist ferner nicht geeignet, auf einen unzüchtigen Inhalt desselben schließen zu lassen, und aus diesen Gründen hatte der Angeklagte keine Veranlassung anzunehmen oder nachzuforschen, ob der Verkauf des Buches gegen die Bestimmung des §. 151. des Str.-G. verstoße.“

„Steht nun auch fest, daß Angeklagter in der That allerdings ein Buch unzüchtigen Inhalts verkauft hat, so unterliegt es doch keinem Bedenken, daß dies zur Anwendung des §. 151. a. a. D. gegen ihn nicht genügt; daß vielmehr der Nachweis des dolus dem Angeklagten geführt sein muß, daß mithin hätte bewiesen wer-

den müssen, daß Angeklagter sich der Unsittlichkeit des Inhalts des verkauften Buches bewußt gewesen ist, und da dieser Beweis nach dem Obigen nicht geführt ist, so mußte auf die Freisprechung des Angeklagten erkannt werden.

„Dagegen war nach §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 die Vernichtung der qu. Druckschrift auszusprechen.“

Gegen dieses Erkenntniß legte die Staatsanwaltschaft die Beschwerde ein, und begründete dieselbe u. A. in Folgendem:

„Der erste Richter stellt fest, daß Angeklagter ein Buch unsittlichen Inhalts verkauft hat, wendet aber den §. 151. des Str.-G. nicht an, weil diese Gesetzesstelle zu ihrer Anwendung die Voraussetzung des dolus habe, und dem Angeklagten im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen sei, daß er sich der Unsittlichkeit des Inhalts des verkauften Buches bewußt gewesen sei. Diese Ansicht kann als richtig nicht anerkannt werden.“

„Der §. 151. des Str.-G. enthält einfach die Bestimmung, daß, wer unzüchtige Schriften verkauft, in der angegebenen Art zu bestrafen ist; davon, daß der Verkäufer den unzüchtigen Inhalt des Buches gekannt haben müsse, ist in dem Paragraphen nicht die Rede. Der §. 151. ist wesentlich eine Vorschrift polizeilicher Natur, wie es deren mehrere im Str.-G. gibt. Diese Vorschriften sind deshalb erlassen, um solche Handlungen, welche zwar der Sinnesrichtung des Thäters nach nicht strafbar erscheinen, ihrer Gemeingefährlichkeit wegen aber von der Staatsgewalt verhindert werden müssen, durch eine Strafandrohung für den Fall der Vornahme möglichst zu verhindern. Die Regel, daß zu jeder criminellrechtlich strafbaren Handlung dolus nöthig ist, leidet bei Vornahmen der angegebenen Art Ausnahmen, indem im öffentlichen Interesse auch im Fall der Fahrlässigkeit, ja theilweise selbst wenn nicht einmal eine Fahrlässigkeit vorliegt, Strafe für den Fall der Begehung einer solchen Handlung eintritt.“

„Der §. 151. würde ganz illusorisch sein, wenn man dem Buchhändler beim Verkauf unzüchtiger Schriften nachweisen müßte, daß er den Inhalt gekannt habe. Wie wäre ein solcher Beweis möglich? Der Angeklagte würde natürlich immer das Gegentheil behaupten und sich mit der ganz richtigen Erwägung decken, daß ein Sortimentsbuchhändler unmöglich alle von ihm verkauften Bücher vorher durchlesen könne. Eben weil dies ganz richtig ist, könnte dem Angeklagten selten oder nie ein dolus nachgewiesen werden, und eben deshalb kann der Gesetzgeber der Natur der Sache nach keinen dolus zur Anwendung des §. 151. für nöthig erachtet haben.“

Das Appellationsgericht änderte das Urtheil erster Instanz ab, und erkannte:

In Erwägung, daß zwar nicht der Verkauf unzüchtiger Schriften allein, ohne alle Rücksicht darauf, ob der Verkäufer Kenntniß von dem Inhalt gehabt, oder wenigstens ohne grobe Fahrlässigkeit mit demselben nicht unbekannt bleiben konnte, zur Anwendung des §. 151. des Str.-G. genügt, auch von einem Sortimentler-Buchhändler nicht unbedingt verlangt werden kann, daß er den Inhalt